

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 20. Juni 2017

510

GRG Nr.	16	EA 32	109
---------	----	-------	-----

**Einfache Anfrage von David Zimmermann und Hanspeter Gantenbein vom  
19. April 2017 „Bund schlägt Studie in den Wind“**

### **Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Anfrage bezieht sich auf einen Presseartikel, der die Stellungnahme des Regierungsrates vom 28. März 2017 zum Konzept Windenergie des Bundes behandelt. Der Regierungsrat forderte darin, dass die Ergebnisse aus der Windpotentialstudie des Kantons Thurgau in die Grundlagenkarte des Bundes aufgenommen werden.

Der Bund zeigt in seinen Konzepten und Sachplänen, wie er seine raumwirksamen Aufgaben in einem bestimmten Sachbereich wahrzunehmen gedenkt. Das Konzept Windenergie formuliert die Position des Bundes, damit die Kantone die Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen berücksichtigen können. Das Konzept ist behördenverbindlich, es muss also von Bundesstellen, Kantonen, regionalen Planungsträgern und Gemeinden bei der Erarbeitung, Anwendung und Überprüfung ihrer Sach-, Richt- und Nutzungspläne berücksichtigt werden.

In den Anhängen des Konzepts finden sich verschiedene vom Bundesamt für Energie (BFE) erarbeitete Karten. Dazu gehört eine Grundlagenkarte über die hauptsächlichen Windpotentialgebiete. Sie wurde aufgrund einer groben und mit Unsicherheiten behafteten Analyse des Bundes erstellt und bildete die detaillierteren Abklärungen aus der Windpotentialstudie des Kantons Thurgau nicht vollständig ab. Der Regierungsrat kritisierte dies und forderte, dass der Bund die aktuellsten und genauesten Ergebnisse für seine Grundlagenkarte verwendet.

Die Anhänge des Konzeptes und damit die Karten haben keinen behördenverbindlichen Charakter. Sie geben den Kantonen lediglich Hinweise auf die Bundesinteressen beziehungsweise auf Windpotentiale. Die Bezeichnung von Gebieten für die Windenergienutzung verbleibt in der Kompetenz der Kantone. Die Grundlagenkarte des Bundes

stellt somit keine Positivplanung des Bundes dar. Im Rahmen der kantonalen Richtplanung und der Nutzungsplanung müssen nebst den betroffenen Bundesinteressen auch die kantonalen und kommunalen Interessen und Schutzgebiete berücksichtigt werden.

Die vom Regierungsrat geforderte Korrektur und Aktualisierung der Grundlagenkarte hat also keinen Einfluss auf die Frage, wer für die Festlegung von „Windenergiezonen“ und die Erteilung entsprechender Baubewilligungen zuständig ist. Im Konzept Windenergie des Bundes ist ausdrücklich festgehalten, dass die Kompetenz der Kantone zur Ausscheidung von Gebieten und Standorten im Richtplan erhalten bleibt. Die Planungshoheit und die Zuständigkeit für die Nutzungsplanung und das Baubewilligungsverfahren für Windenergieanlagen verbleiben somit auf Stufe Kanton beziehungsweise Gemeinde.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

## **Fragen 1 und 2**

Die Stimmberechtigten, das Parlament und die Regierung haben sich in der jüngeren Vergangenheit mehrfach klar zu den erneuerbaren Energien bekannt, sowohl auf Stufe Bund wie auch auf Stufe Kanton. Der Kanton Thurgau liess daher eine Windpotentialstudie erstellen, die nun ein bedeutendes Potential zeigt. Entsprechend sind die raumplanerischen Grundlagen zu schaffen.

Zum Entwurf des überarbeiteten kantonalen Richtplans sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, welche im Detail ausgewertet wurden. Der Regierungsrat wird demnächst über die definitive Fassung des kantonalen Richtplans entscheiden und diesen dem Grossen Rat zur Genehmigung vorlegen.

## **Frage 3**

Der Bund ist keineswegs „zur Einsicht gelangt, dass kein Windpotential im Thurgau vorhanden“ sei. Er bezeichnet im Gegenteil sechs Gebiete, die für die Windenergienutzung grundsätzlich geeignet wären. Der Regierungsrat erwartet nun, dass die mit der kantonalen Studie erarbeiteten genaueren Grundlagen in die Karten und damit in die Überlegungen des Bundes einfließen.

## **Frage 4**

Der Kanton legt die Rahmenbedingungen fest und zeigt, wo Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sein sollen. Er macht damit keine Aussagen zu allfälligen Projekten. Ob der Betrieb einer Windenergieanlage an einem bestimmten Standort wirtschaftlich ist, müssen mögliche Investoren selbst beurteilen.

## **Frage 5**

Die Gemeinden sind nach geltendem Recht für den Erlass von kommunalen Richt- und Rahmennutzungsplänen zuständig. Für deren Genehmigung ist das Departement für Bau und Umwelt zuständig. Daran ändert die zu aktualisierende Grundlagenkarte des Bundes nichts. Überdies wird im Konzept Windenergie klargestellt, dass die Planungs-

hoheit und die Zuständigkeit für die Nutzungsplanung und das Baubewilligungsverfahren für Windenergieanlagen auf Stufe Kanton beziehungsweise Gemeinde verbleiben. Die Zuständigkeiten verändern sich durch das Konzept nicht und die Gemeindeautonomie wird dadurch nicht eingeschränkt.

Die Präsidentin des Regierungsrates

*Carmen Haag*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*